

Satzung des Tennisclub Bredstedt e.V.

§ 1 Name, Zweck und Sitz

- 1) Der „Tennisclub Bredstedt e.V.“ mit Sitz in Bredstedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports, entsprechend den Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Tennisverbandes und des Deutschen Tennisbundes. Er ist insbesondere auf die sportliche Förderung Jugendlicher gerichtet, ferner auf den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein betätigt sich nicht politisch oder kirchlich. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- 4) Der Verein hat seinen Sitz in Bredstedt. Er ist unter der Nummer 220 (Bre) des Vereinsregisters beim Amtsgericht Husum eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein umfasst
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. jugendliche Mitglieder,
 - c. Ehrenmitglieder,
 - d. fördernde Mitglieder
- 2) Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist ordentliches Mitglied. Die jüngeren Mitglieder sind jugendliche Mitglieder.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit verliehen werden.
- 4) Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein unterstützen ohne Rechte in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Beginn und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Ein Austritt kann nur durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand zum Jahresschluss mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch einen Beschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, schriftlich gegen den Beschluss Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet dann mit einfacher Mehrheit die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Aufnahmegebühren und Beiträge

- 1) Über die Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe und Ausschüsse

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand
- 2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten 4 Monate eines jeden Jahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der ordentlichen Mitglieder statt.
- 3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen (Datum des Poststempels) schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung (Datum des Poststempels) schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Später eingehende Anträge der Mitglieder, die keine Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, bedürfen, bevor über sie verhandelt und abgestimmt werden kann, zunächst der Bestätigung der Dringlichkeit mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dies gilt nicht für Anträge des Vorstandes; sie sind jederzeit zulässig. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung bedeuten, sind nicht zulässig.

- 4) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet, sowie die Satzung nichts anderes bestimmt,

grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit.

- 5) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie haben jeweils eine Stimme.

Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, die Mitgliederversammlung zu besuchen und Anträge zu stellen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, bei der Wahl des Jugendwartes.

Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

- 6) Zu Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit erforderlich. Es darf eine Satzungsänderung nur beschlossen werden, wenn diese unter genauer Bezeichnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist.
- 7) Sämtliche Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen jedoch grundsätzlich geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag kann offen abgestimmt werden.
- 8) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 9) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Tagesordnung zu erledigen:

- 9.1) Bericht über das abgelaufenen Geschäftsjahr,
- 9.2) Bericht der Kassenrevisoren,
- 9.3) Entlassung des Vorstandes,
- 9.4) Neu- bzw. Ersatzwahlen,
- 9.5) Anträge,
- 9.6) Verschiedenes

Die ordentliche Mitgliederversammlung erhält auf die Dauer von 2 Jahren Kassenrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 8 Vorstand

- 1) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden
- 2) Der Vorstand besteht aus:
 - 2.1) dem 1. Vorsitzenden,
 - 2.2) dem 2. Vorsitzenden,
 - 2.3) dem Kassenwart,
 - 2.4) dem Sportwart,
 - 2.5) dem Jugendwart,
 - 2.6) dem Schriftwart

- 3) Sämtliche Vorstandsmitglieder werde auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Endzahl der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Sportwart, in den Jahren mit ungerader Endzahl der 2. Vorsitzende, der Jugendwart, und der Schriftwart.
- 4) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 5) Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung anzuberaumen.
- 6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Beschluss über den Wegfall des bisherigen Zweckes darf nur auf einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2) Die Bekanntgabe hat mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin (Datum des Poststempels) durch schriftliche Einladung an jedes ordentliche Mitglied zu erfolgen.
- 3) Zur Beschlussfassung sind 4/5 der Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich.
- 4) Stimmt die Mitgliederversammlung einer Auflösung oder Aufhebung oder dem Wegfall des bisherigen Zweckes zu, so fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an die Stadt Bredstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.